



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. September 2025

Nummer 38

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	377	
202 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop	377	206 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) 381
203 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	380	207 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) 381
204 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	380	208 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) 381
205 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	380	209 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) 382

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 202 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

Der Sparkassenzweckverband der Sparkasse Vest Recklinghausen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.2025 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 10.09.2025 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.08-003/2025.0001  
Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

### § 1 Grundlagen

- Der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden "Verband" genannt.
- Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung.
- Weitere Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

können als Verbandsmitglieder bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzung aufgenommen werden.

- Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in seiner jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in seiner jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit diese keine Regelung treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

### § 2 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop“

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

### § 3 Aufgaben

- Der Verband ist Träger der Sparkasse Vest Recklinghausen, im folgenden „Sparkasse“ genannt. Er haftet gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.
- Die Verbandsmitglieder dürfen während der Dauer des Verbandes weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein Bank- oder sonstige

ges Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

#### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

#### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 39 Vertreter der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Recklinghausen 9 Mitglieder

Stadt Recklinghausen 9 Mitglieder

und die

übrigen Verbandsmitglieder je 3 Mitglieder.

(2) Die Vertretung jedes Verbandsmitgliedes wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Gemeinden des Verbandes angehören können. Bei der Wahl der Mitglieder ist § 15 Abs. 2 GKG zu beachten. Das geborene Mitglied ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in der Zeit, während sie irgendeine Funktion oder Tätigkeit bei anderen Kreditinstituten - ausgenommen die NRW.Bank - ausüben oder innehaben, durch ihre Stellvertreter vertreten.

(6) Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung sollen nur solche Personen gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern

(7) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG oder der Deutschen Post AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind:

(8) Tritt ein Tatbestand nach Absatz (7) während der Amtszeit ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

(9) Sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Art.

(10) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes. Sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (§§ 11, 12 SpkG).

(2) Gemäß § 8 Abs. 2 SpkG entscheidet die Verbandsversammlung über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

(3) Gemäß § 11 Abs. 3 SpkG wählt die Verbandsversammlung den teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung wählt die in § 4 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse bestimmte Anzahl von Hauptverwaltungsbeamten, die gem. § 10 Abs. 4 SpkG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Auflösung des Verbandes,
- c) Änderungen der Aufgaben des Verbandes,
- d) Änderungen des im § 11 Abs. 2 festgelegten Verhältnisses der dem Verband am 31.08.2004 angehörenden Verbandsmitglieder.

Beschlüsse nach Buchstabe a) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach Buchstaben b) bis d) müssen einstimmig gefasst werden.

#### § 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu ihren Sitzungen ein.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern oder vom Verbandsvorsteher beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im Bekanntmachungsblatt des

- Kreises Recklinghausen öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl vertreten ist, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit über denselben Gegenstand eine zweite Sitzung anberaumt ist; auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab mit Ausnahme der in § 6 Absatz 6 Satz 2 genannten Besonderheiten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- § 8 Verbandsvorsteher**
- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister oder deren allgemeinen Vertreter bzw. mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- Verbandsvorsteher und Vertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. § 12 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und 3 SpkG gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes gegen den Verbandsvorsteher oder die Amtsführung des Verbandsvorstehers betreffen, führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung aus.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- § 9 Rechnungslegung und Geschäftsjahr**
- Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.
- § 10 Verbandskosten und Jahresüberschuss der Sparkasse**
- (1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt. Die Sparkasse trägt auch den Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes.
- (2) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) zugeführter Betrag wird unter den Verbandsmitgliedern im Verhältnis
- Kreis Recklinghausen 6,3 %  
 Stadt Castrop-Rauxel 10,7 %  
 Stadt Datteln 6,7 %  
 Stadt Dorsten 10,8 %  
 Stadt Herten 10,8 %  
 Stadt Marl 14,3 %  
 Stadt Oer-Erkenschwick 4,0 %  
 Stadt Recklinghausen 31,7 %  
 Stadt Waltrop 4,7 %  
 verteilt.
- (3) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- § 11 Haftung**
- Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, der Kreis Recklinghausen sowie die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, nach dem in § 11 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.
- § 12 Auflösung der Sparkasse und des Verbandes**
- (1) Die Auflösung der Sparkasse zieht auch die Auflösung des Verbandes als Träger nach sich.
- (2) Abgesehen von Absatz 1 ist eine Auflösung des Verbandes nur zulässig, wenn die Trägerschaft durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder übernommen wird oder wenn die Übernahme der Trägerschaft durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (5) Die Abwicklung erfolgt durch den Verbandsvorsteher als Liquidator.
- § 13 Satzungsänderung**
- Änderungen dieser Satzung sind nach dem in § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung festgelegten Beschlussverfahren durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 14 Bekanntmachungen**
- (1) Der Verband erlässt seine Bekanntmachungen im Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen. Die Bekanntmachungen können zusätzlich auch in den Bekanntmachungsblätter der übrigen Verbandsmitglieder veröffentlicht werden.
- (2) Bei einer Änderung der Verbandssatzung oder Auflösung des Verbandes und der Sparkasse hat die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.
- § 15 Aufsichtsbehörde**
- (1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1, Nr. 1 GkG).
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung ist, sofern ein entspre-

chender Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung vorliegt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuhören.

### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verbandssatzung vom 18. August 2006 außer Kraft.

Recklinghausen, 23. Juni 2025



Vorsitzender



Mitglied

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 377-380

### 203 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0161/25/00732110254/0044.U

Münster, den 08.09.2025  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 28.07.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager Linnebrink am Standort Horst auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstück 267) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Auskleidung des Auffangraumes eines Behälters zur Lagerung von Erdölerezeugnissen mit Edelstahl.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzbereichen erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 380

### 204 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0325401/0028.E, Nr. 3486

Münster, den 09.09.2025  
Nevinghoff 22  
48147 Münster

Die Stadt Warendorf – vertreten durch den Abwasserbetrieb der Stadt Warendorf – hat mit Datum vom 18.12.2023 sowie Nachrechnungen vom 14.04.2025 und 24.07.2025 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in

ein Gewässer (hier: Ems) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für den Umbau einer Abwasseranlage (hier: Bauarbeiten am Zulaufpumpwerk und Baumaßnahmen an der Vorklärung). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmемenge von 90.450 m<sup>3</sup> über eine Dauer von insgesamt 13 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn ein grundwasserabhängiges Ökosystem vorhanden ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzzüge nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Jakobs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 380

### 205 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An

Herrn Maximilian Behrens, geb. am 04.08.1990 in Euskirchen

Letzte bekannte Adresse:

Winkelpfad 169  
53879 Euskirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.09.2025, Aktenzeichen: WA-05-023572-XrEJd9. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

#### Anschrift:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum A 273  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit einem zuständigen Sachbearbeiter, Telefonnummer: 0251/411-0, E-Mail: [wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.09.2025

*Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35*

Im Auftrag  
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 380-381

**206 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW)**

An

Herrn Oliver Schwarz, geb. am 10.04.1991 in Euskirchen

Letzte bekannte Adresse:

Tilister Str. 52  
53879 Euskirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.09.2025, Aktenzeichen: WA-05-023661-X2AyP9. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum A 273  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit einem zuständigen Sachbearbeiter, Telefonnummer: 0251/411-0, E-Mail: [wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.09.2025

*Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35*

Im Auftrag  
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 381

**207 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW)**

An

Herrn David Reuters, geb. am 02.07.1982 in Weilerswist

Letzte bekannte Adresse:

Peter-Simons-Straße 35  
53879 Euskirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.09.2025, Aktenzeichen: WA-05-023733-M3gmkM. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum A 273  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit einem zuständigen Sachbearbeiter, Telefonnummer: 0251/411-0, E-Mail: [wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.09.2025

*Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35*

Im Auftrag  
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 381

**208 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW)**

An

Herrn Simon Hilgers, geb. am 02.04.1990 in Köln

Letzte bekannte Adresse:

Kessenicher Str. 52  
53879 Euskirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.09.2025, Aktenzeichen: WA-05-023731-XkAywp. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum A 273  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit einem zuständigen Sachbearbeiter, Telefonnummer: 0251/411-0, E-Mail: [wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.09.2025

*Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35*

Im Auftrag  
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 381-382

**209 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

An

Herrn Tobias Fuchs, geb. am 20.08.1992 in Euskirchen

Letzte bekannte Adresse:

Eupener Str. 72  
53879 Euskirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.09.2025, Aktenzeichen: WA-05-023695-MxrkN9. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum A 273  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit einem zuständigen Sachbearbeiter, Telefonnummer: 0251/411-0, E-Mail: [wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wiederaufbau@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.09.2025

*Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35*

Im Auftrag  
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 382



**Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster